

Sitzung vom 6. September 2017

92	6	Raumplanung, Bau und Verkehr
	6.0	Raumordnung
	6.0.2	Kantonale Planung
		Vernehmlassung Erschliessungsverordnung 2017

öffentlich

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 28. April 2017 wurden die Gemeinden von der Baudirektion des Kantons Zürich eingeladen, sich zur Verordnung über die Anforderungen an die verkehrssichere Erschliessung von Grundstücken (Erschliessungsverordnung) vernehmen zu lassen. Der Gemeinderat verabschiedet die folgende Stellungnahme:

Baudirektion Kanton Zürich
Amt für Raumentwicklung
Frau Nina Bommeli
Stampfenbachstrasse 12
Postfach
8090 Zürich

Lindau, 6. September 2017

Verordnung über die Anforderungen an die verkehrssichere Erschliessung von Grundstücken (Erschliessungsverordnung) Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Mit Schreiben vom 27. Juni 2017 lädt das Amt für Raumentwicklung der Baudirektion des Kantons Zürich die politischen Gemeinden zur Stellungnahme des Entwurfs der neuen Erschliessungsverordnung ein. Stellungnahmen im Rahmen der Vernehmlassung sind bis am 25. September 2017 einzureichen.

Die relevanten Vernehmlassungsunterlagen umfassen folgende Dokumente:

- Entwurf der Verordnung über die Anforderungen an die verkehrssichere Erschliessung von Grundstücken (Erschliessungsverordnung),
- Erläuterungsbericht zur Vernehmlassung, 25. April 2017,
- Erschliessungsverordnung – Schlussbericht mit Handlungsempfehlungen (Teilprojekt II), 19. Mai 2016.

Vor dem Hintergrund der Siedlungsentwicklung nach innen (vgl. Art. 1 Abs. 2 Raumplanungsgesetz, RPG) werden die Schaffung von kompakten Siedlungen sowie Massnahmen zur Verdichtung der Siedlungsfläche (Art. 3 Abs. 3 RPG) gefordert. Damit ein Grundstück bebaut werden kann, muss es erschlossen sein (§ 234 Planungs- und Baugesetz, PBG). Erschlossen ist ein Grundstück, wenn es für die darauf vorgesehenen Bauten und Anlagen genügend zugänglich ist (§ 236 PBG). Genügende Zugänglichkeit bedingt eine der Art, Lage und Zweckbestimmung der Bauten oder Anlagen entsprechende Zufahrt für die Fahrzeuge der öffentlichen Dienste und der Benutzer. Zudem sollen die Zufahrten für jedermann verkehrssicher sein (§ 237 PBG).

Aktuell wird die genügende Zugänglichkeit von drei kantonalen Erlassen geregelt. Mit den Normalien über die Anforderungen an Zugänge (Zugangsnormalien) werden Mindestanforderungen an Zufahrten in Abhängigkeit zu Wohneinheiten definiert. Die Verkehrssicherheitsverordnung (VSiV) regelt im Bereich von Strassen die Grundstücksnutzung sowie den Ausbau von Ein- und Ausfahrten. Mit der Strassenabstandsverordnung (StrAV) wird der Strassenabstand von Mauern, Einfriedungen und Pflanzen geregelt. Aufgrund der Entwicklung der Strassenverkehrsgesetzgebung auf Bundesebene (Tempo-30-Zonen u. a.) und der einschlägigen Fachnormen (neue Forschungsergebnisse) enthalten die Zugangsnormalien, VSiV und StrAV Widersprüche bzw. hindern die geforderte Siedlungsentwicklung nach innen. Die vorliegende Erschliessungsverordnung reagiert materiell auf die geänderten Rahmenbedingungen und führt die drei Erlasse formal zu einem zusammen.

Die Gemeinde Lindau nimmt wie folgt Stellung.

1. Grundsätzliches

Die Zusammenführung von Zugangsnormalien, VSiV und StrAV zu einer kantonalen Erschliessungsverordnung mit einer Reduktion der Paragraphen von über 50 auf 30 wird begrüsst. Die vereinheitlichte Darstellung sowie die zusammengefassten Tabellen im Anhang dienen einer effizienten Anwendung. Die Skizzen im Anhang erleichtern das Verständnis von Begriffen und Paragraphen, sind in einzelne Punkten jedoch noch zu präzisieren (vgl. Beilage).

Das Festhalten an den Wohneinheiten als Bemessungsgrundlage für die Anforderungen der Zufahrten ist nachvollziehbar. Im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen ist eine Anhebung der Wohneinheiten je Zufahrtstyp gestützt auf neuste verkehrliche Forschungsergebnisse unumgänglich. In Verbindung mit den Abweichungen vom Regelfall (§ 6 Erschliessungsverordnung) lassen sich, insbesondere im Bestand, zweckmässige und verhältnismässige Lösungen zur Verdichtung der Siedlungsfläche finden.

2. Anträge / Bemerkungen / Hinweise

Die Anträge / Bemerkungen / Hinweise zu den einzelnen Paragraphen und dem Anhang des Entwurfs der Erschliessungsverordnung entnehmen Sie der beiliegenden tabellarischen Stellungnahme vom 6. September 2017. Sie schliesst sich weitgehend der Stellungnahme des vzgv, Bereich Bau und Umwelt, an.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Beschluss

Der Gemeinderat, aufgrund der vorstehenden Ausführungen

beschliesst

1. Die Anträge / Bemerkungen / Hinweise zu den einzelnen Paragraphen und dem Anhang des Entwurfs der Erschliessungsverordnung entnehmen Sie der beiliegenden tabellarischen Stellungnahme vom 6. September 2017.
2. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, diese Stellungnahme bis spätestens am 20. September 2017 elektronisch einzureichen.

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Raumentwicklung, z.H. Frau Nina Bommeli, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
 - Homepage
 - Akten

GEMEINDERAT LINDAU

Bernard Hosang
Gemeindepräsident

Viktor Ledermann
Gemeindeschreiber

versandt am: